

# INITIATIVE „WÄRMEWENDE RETTEN“

Eckpunkte zur Reform des  
Gebäudeenergiegesetzes (GEG)



# GEMEINSAM AM DAS ENERGIE SYSTEM DER ZUKUNFT GESTALTEN

Wir sind  
ihre  
strategische  
Beratung.

Stadt und Land. Energie, Mobilität, Wohnen. Mit Wissen, Kreativität und Mut. Berater bei Transformationen, Partner im Digitalen.

**MIT ALLER  
ENERGIE**

LBD  
BERATUNGS-  
GESELLSCHAFT  
BERLIN



Wir schaffen für sie nachhaltigen  
Geschäftserfolg und klimaneutrale  
Lebensräume für die Menschen.

Wir transportieren das neue digitale  
Denken, so können unsere Kunden  
an den Veränderungen wachsen.  
In die Zukunft. [www.lbd.de](http://www.lbd.de)

# Willkommen!



## Carsten Diermann

Prokurist

- Diplom-Wirtschaftsingenieur
- seit 2009 bei der LBD
- Leitung Beratungsteam Energie- und Wärmewende
- Experte für Wärmeerzeugungs- und -versorgungsstrategien
- spezialisiert auf Geschäfts- und Infrastrukturentwicklung in Hinblick auf Dekarbonisierungs- und Klimaschutzstrategien.

## Beratungsschwerpunkte

- Entwicklung von Dekarbonisierungs- und Klimaschutzstrategien sowie von Transformationsplänen für Wärmenetzbetreiber
- Weiterentwicklung von Unternehmensstrategien vor dem Hintergrund der Klimaschutzambition zur Einhaltung des 1,5-Grad-Pfades
- Entwicklung von (Fern-) Wärmeerzeugungs- und -versorgungsstrategien sowie von Anlagenkonzepten und Geschäftsmodellen
- Weiterentwicklung von Wärmepreismodellen insbesondere im Zusammenhang mit Dekarbonisierungsstrategien
- Regenerative Energien – Potenzialanalysen und Auswirkungen auf den Stromerzeugungspark
- Kaufmännische und technische Bewertung von Netzen und Anlagen
- Konzeption der Netzentwicklungsplanung als Element der Geschäfts- und Infrastrukturentwicklung für Infrastrukturbetreiber

# Agenda

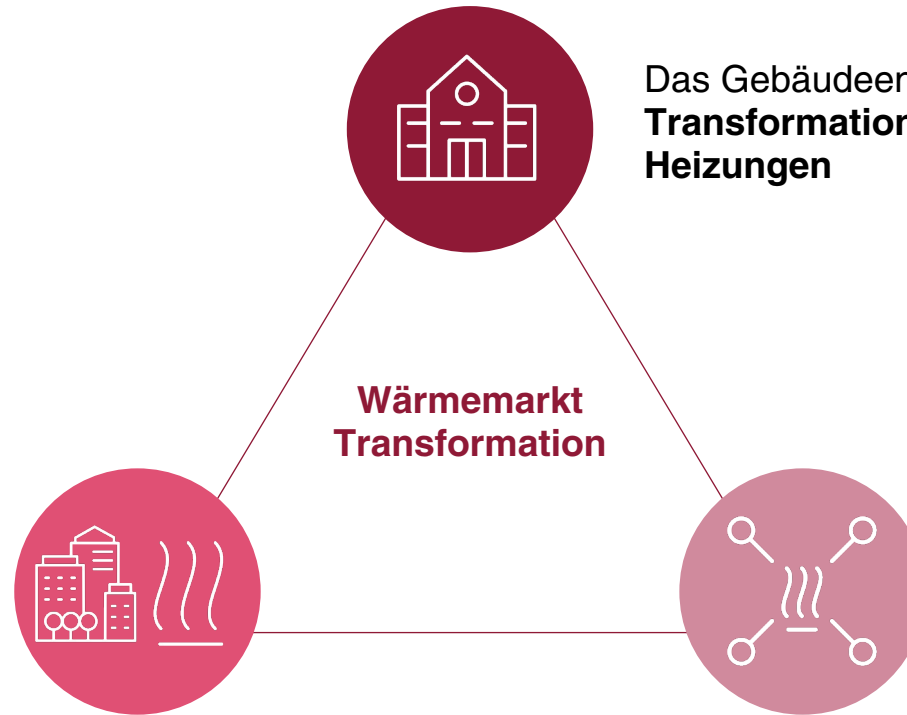
1. Das GEG macht den Markt für die Wärmewende
2. Das Eckpunktepapier – Was steht drin und was nicht?!
3. Die Realloption der Kunden – Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung
4. Die Investitionen müssen geschützt werden!

# 01 Das GEG macht den Markt für die Wärmewende

# Durch die Reform des Gebäudeenergiegesetz wird der Gesetzgeber das Fundament der Wärmewende verändern

Während WPG und BEW den Rahmen für Wärmeversorger prägen, reguliert das GEG den Wärmekunden und prägt dessen Handlungsrationale.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) koordiniert **Transformationsprozesse an Gebäuden und Infrastruktur** durch Stadtentwicklungsmaßnahmen



Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regelt die **Transformation der Gebäude und Heizungen**

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) bezuschusst den **Umbau der Infrastruktur**

# Überblick über GEG, WPG und BEW



## Gebäudeenergiegesetz

GEG

regelt, wie Gebäude in Deutschland energieeffizient gebaut, saniert und beheizt werden

**Ziel:** Wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Reduktion von Treibhausgasemissionen und **Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme**

- Ende der Nutzung von fossilen Energieträgern bis 2045
- Definition des **zulässigen Lösungsraums** (Wärmepumpen, Fernwärme, Biomasse fest, flüssig, gasförmig, Hybride)
- Anforderungen an den Primärenergiebedarf und die **Gebäudehülle** (ehemals Energieeinsparverordnung)



## Wärmeplanungsgesetz

WPG

verpflichtet die Gemeinden zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen

**Ziel:** Kosteneffiziente, nachhaltige, sparsame, bezahlbare, resiliente sowie treibhausgasneutrale **Wärmeversorgung**

- Identifikation von Potentialen für Wärmenetze, Abwärmenutzung und erneuerbare Energiequellen
- Rahmensetzung für Infrastrukturentscheidungen
- Konkrete **EE-Vorgaben für Wärmenetze** (Bestandsnetze 30% ab 2030; 80% ab 2040; bzw. neue Netze 65%), die in Kombination mit dem GEG verbindlich sind



## Bundförderung für effiziente Wärmenetze

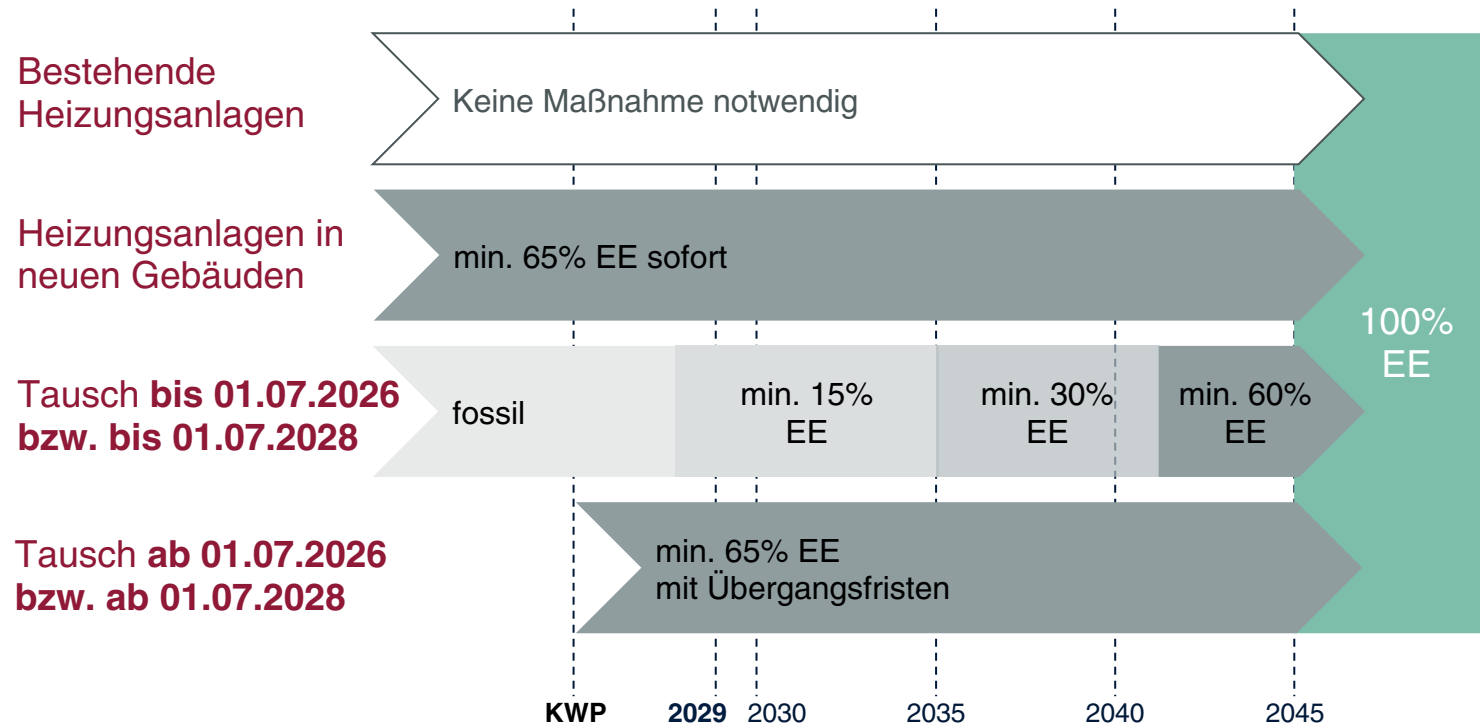
BEW

subventioniert die Dekarbonisierung von Fernwärmenetzen

**Ziel:** Senkung der Kohlenstoffemissionen, Installation von mindestens 681 MW an Wärmeerzeugungskapazitäten, Auslösung von Investitionen in Höhe von mindestens 1,1 Mrd. Euro

- Finanzierung von Machbarkeitsstudien für neue Fernwärmenetze, Umstellungspläne für bestehende Netze
- Finanzierung von Netzinvestitionen und Investitionen in Wärmeerzeugungsanlagen und Speichersysteme
- Finanzierung der Betriebskosten von Großwärmepumpen

# Das Gebäudeenergiegesetz ist bisher das wichtigste Gesetz für den deutschen Wärmemarkt und die Entwicklung der Fernwärme



**GEG:** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

→ regelt, wie Gebäude in Deutschland energieeffizient gebaut, saniert und beheizt werden

- Bestehende fossile Heizungen dürfen ohne Eingriff bis zu einem Alter von mindestens 30 Jahren weiter-betrieben werden, Niedertemperatur- und Brennwertheizungen auch länger.
- Mit Beschluss der KWP müssen alle neuen Heizungen 65% EE-Anteil erreichen (mit Übergangsfristen).
- Die Erfüllung der GEG-Anforderungen ist technologie-offen möglich und ist den Eigentümern überlassen. Auch fossile Fernwärmenetze mit klaren Dekarbonisierungsplänen erfüllen die Anforderungen des Gesetzes.

# BEW-Förderprogramm – Überblick



Bundesförderung für  
effiziente Wärmenetze  
(BEW)

Die BEW unterstützt den Ausbau und die Dekarbonisierung von **Wärmenetzen**.

**Zielsetzung:** Förderung klimafreundlicher Wärmenetze mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien und Abwärme.

**Finanzierungsobjekte:**

- Planung, Bau und Ausbau von Wärmenetzen.
- Integration von erneuerbaren Energiequellen wie Solarthermie, Geothermie und Biomasse.

Das BEW bezuschusst den Um- und Neubau von Wärmenetzen durch Versorger mit **bis zu 40 % der Investitionen**.

Seit Beginn des Programms im Jahr 2022 hat das BAFA **Fördermittel in Höhe von mehr als 3,9 Mrd. € bewilligt** bei 3000 erteilten Förderbescheiden. Im Jahr 2025 allein wurden 2 Mrd. € für 1.700 Anträge bewilligt. Nur 150 Mio. € wurden ausgezahlt, da die Zahlungen die Inbetriebnahme der neuen Anlagen voraussetzen.

Das Förderprogramm steht unter **dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel im Bundeshaushalt**.

Am 21. März 2025 beschloss der Deutsche Bundestag ein Infrastrukturbudget von 500 Mrd. € für die nächsten 12 Jahre. 100 Mrd. € davon sollen in den Klima- und Transformationsfonds fließen. Damit **scheint die Finanzierung des BEW für die nächsten Jahre gesichert zu sein**.

Volumen: rund 3,5 Mrd. €, und es wird erwartet, dass es aufgestockt wird.

## 02 Das Eckpunktepapier – Was steht drin und was nicht?!

# Die 65%-Pflicht entfällt



Das Heizungsgesetz wird abgeschafft. Die bürokratischen und kleinteiligen Regelungen der mit der Novelle 2023 eingefügten §§ 71 – 71p sowie der § 72 des GEG werden gestrichen. Die pauschale Vorgabe eines Anteils von mindestens **65 Prozent erneuerbarer Energien** bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandbauten entfällt. Auch Betriebsverbote für bestimmte Heizungsarten **streichen wir**.



Ohne angemessenen Ersatz verschwindet der Handlungsdruck der Gebäude-Eigentümer.

Der Wechsel auf günstige fossile Lösungen ist nicht mehr ausgeschlossen!

# Technologieoffen, praxistauglich, einfach



Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz wird technologieoffener, flexibler, praxistauglicher und einfacher. Dabei halten wir die Klimaziele im Blick, mit dem Ziel, dass neue Heizungen in Zukunft überwiegend CO2-frei betrieben werden. Das neue Gesetz wird **keine Regelungen** enthalten, die den Ausbau oder **Wechsel bestehender funktionierender Heizungssysteme verpflichtend** machen.



Das ist bereits heute so!

Wie genau praxistauglich und einfacher bedeutet, bleibt abzuwarten.

# Entscheidungsfreiheit im Technologieoffenen Katalog



Beim Austausch der Heizung liegt die Entscheidung über die künftige Heizungsart bei den Eigentümern, die sich heute schon beim Heizungstausch überwiegend für eine Wärmepumpe oder Fernwärme entscheiden. Wir stärken ihre Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortung, denn die Eigentümer wissen am besten, was in ihren Heizungskeller passt. Wir werden im Gesetz einen technologieoffenen Katalog mit allen möglichen Heizungsoptionen nennen und eine Offenheit für Innovationen schaffen. **Künftig können neben der Wärmepumpe, Fernwärme, hybriden Heizungsmodellen und Biomasseheizung weiterhin auch Gas und Ölheizungen eingebaut werden.** Voraussetzung ist, dass diese ab 1.1.2029 einen zunehmenden Anteil CO<sub>2</sub>-neutraler Brennstoffe nutzen („Bio-Treppe“).



Welche zusätzlichen Technologien, die heute in den §§ 71 ff noch nicht genannt sind, das sein könnten, bleibt rätselhaft.

Gas und Bio-Öl sind bereits heute zulässig.

# Die Biotreppe startet ambitionslos



Wird also eine Gas- oder Ölheizung ab Inkrafttreten ausgetauscht, ist die neue Heizung zu einem aufwachsenden Anteil mit klimafreundlichen Brennstoffen wie Biomethan und synthetischem Treibstoff (Bio-Treppe) zu betreiben. **Ab 1.1.2029** muss dieser Anteil **bei mindestens 10 Prozent** liegen, den weiteren Anstieg bis 2040 legen wir in drei Schritten im Gesetz fest.

Entsprechende Tarife mit Bio-Anteil werden bereits heute von den Gas- und Öllieferanten angeboten und können derzeit schon abgeschlossen werden. Der CO2-Preis entfällt für diesen klimafreundlichen Brennstoffanteil. Das dämpft die Zusatzkosten dieser Tarife für die Verbraucher. Damit leisten auch Eigentümer, die diese Technologien wählen, ihren Beitrag zum Klimaschutz.«

Nur bei Tausch und nur noch 10 %, statt der aktuell gültigen 15 %!

Das ist ein wesentlicher Rückschritt.



# Mieterschutz muss sein!



Es bedarf einer Regelung zum Schutz der Mieter vor überhöhten Nebenkosten durch den Neueinbau unwirtschaftlicher Heizungen.



Das gibt es schon – heißt heute WärmeLV.

Die soll aber auch reformiert werden ...

# Die Grüngasquote ist ein Feigenblatt



Die Ziele des Klimaschutzgesetzes gelten. Sollte sich in einer Evaluierung im Jahr 2030 zeigen, dass der Gebäudesektor sein Ziel verfehlt, wird nachgesteuert.

Mit einer moderaten Grüngasquote sowie einer Grünheizölquote setzen wir zusätzlich bei den Inverkehrbringern von Erdgas und Heizöl an. Das stärkt unsere Unabhängigkeit von Energieimporten, nutzt heimische Potenziale und trägt systemisch zur Treibhausgasminderung im Gebäudebestand bei. Andere Sektoren, insbesondere Industrie und Gewerbe, sollen davon ausgenommen werden. Die Inverkehrbringer werden zum anteiligen Einsatz von klimafreundlichen Gasen bzw. klimafreundlichem Heizöl verpflichtet; dazu zählen technologieoffen insbesondere Biomethan, grüner, blauer, orangener und türkiser Wasserstoff, Wasserstoffderivate sowie synthetisches Methan und Bioöl. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird zur konkreten Umsetzung bis zum Sommer 2026 Eckpunkte vorstellen. Die entsprechende Quote kann bilanziell erfüllt werden. Sie wird 2028 in Höhe **von bis zu einem Prozent starten** und in einem hochlaufenden Pfad so ausgestaltet, dass diese einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Mit der Einführung der Quote sollen bis 2030 insgesamt mindestens **zwei Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart** werden. Diese Grüngas-/Grünölquote wird auf die Bio-Treppe angerechnet.



# Die Branche soll mit wirkungslosen Geschenken ruhig gestellt werden



Wärmenetze sind für die zukünftige Wärmeversorgung von zentraler Bedeutung. Wir werden den klimafreundlichen Aus- und Umbau der Wärmenetze vorantreiben. Gleichzeitig sollen die Wärmepreise für Kunden sowie Mieter fair und transparent sein und auf einem bezahlbaren Niveau liegen. Dazu werden wir die **AVBFernwärmeV** sowie die **Wärmelieferverordnung** novellieren.



AVBFernwärmeV und WärmeLV sollen reformiert werden.

# Karotte am Stock Nr. 1 – BEW wird zum Gesetz



Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) wird **gesetzlich geregelt** und aufgestockt, um den Bau und die Dekarbonisierung von Nah- und Fernwärmenetzen zu unterstützen und Verbraucherpreise zu entlasten.



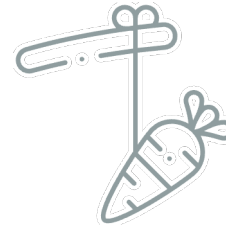
Auch mit 40 % Förderquote werden Fernwärmeversorger gegen fossiles Erdgas mit EE-Quote nicht wettbewerbsfähig sein.

# Karotte am Stock Nr. 2 – Planungssicherheit und moderate Novelle der WärmeLV



Wir werden die Möglichkeit zur **angemessenen Weitergabe von Kosten bei Investitionen in die Dekarbonisierung des Erzeugungsparks sowie in Wärmenetzinfrastrukturen** schaffen, um diese langfristig rechtssicher über die Fernwärmepreise refinanzieren zu können - bei gleichzeitiger Wahrung von Bezahlbarkeit für die Verbraucher. Wir werden das bestehende jährliche voraussetzungslose Leistungsanpassungsrechts des Kunden (§ 3 AVBFernwärmeV) ändern, um Planungssicherheit für den Wärmenetzbetreiber zu gewährleisten und andererseits Korrekturen oder Anpassungen an den realistischen Verbrauch für Kunden zu ermöglichen.

Auch das Kostenneutralitätsgebot des **§ 556c BGB in Verbindung mit der WärmeLV**, das die Umstellung vermieteter Bestandsgebäude auf Fernwärme aktuell in den meisten Fällen verhindert und Mieter nicht effektiv und langfristig vor unangemessenen Wärmepreisen schützt, werden wir **moderat anpassen**.



Fernwärme unter 150 Euro/MWh wird langfristig kaum möglich.

Die Novelle der WärmeLV wird im Wettbewerb kaum helfen.

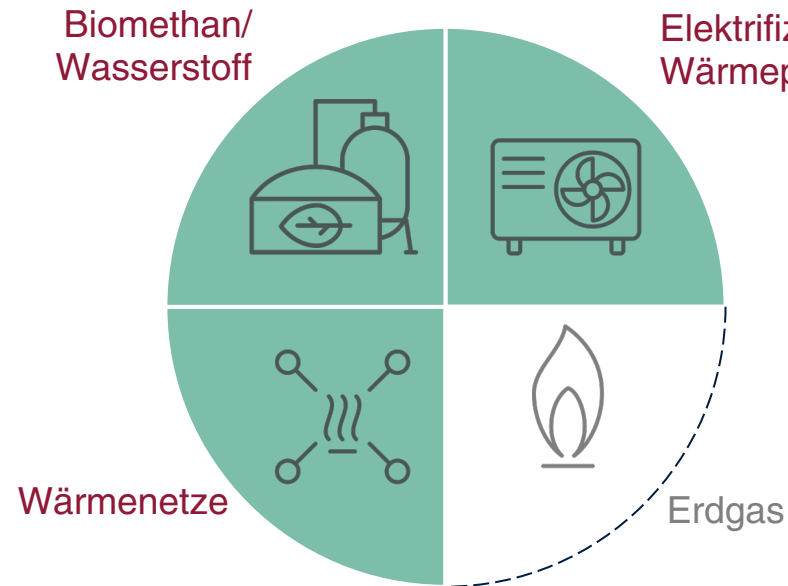


## 03 Die Realoption der Kunden – Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung

# Die Handlungsoptionen der Bürger im GEG heute und im GMG zukünftig

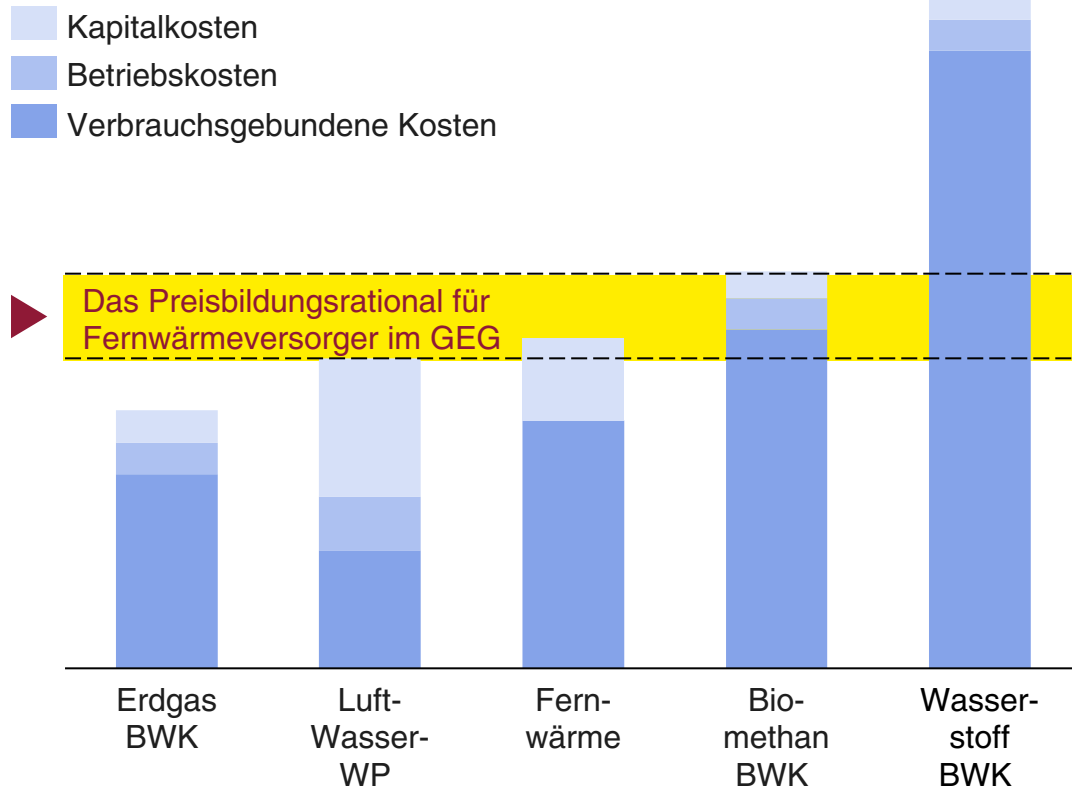
Drei Lösungen für ein Problem – Aber welche? Und wo?

## Technologien als Lösungen



# Die 65%-Pflicht macht die Wärmepumpe zum Preisbenchmark für Gebäude-Eigentümer

## Kostenvergleich, Lastfall 50 kW



Der Kostenvergleich zeigt, dass in vielen Gebäuden trotz Fördermittel für klimafreundliche Heizungen die fossilen Lösungen noch immer die günstigste Handlungsoption sind.

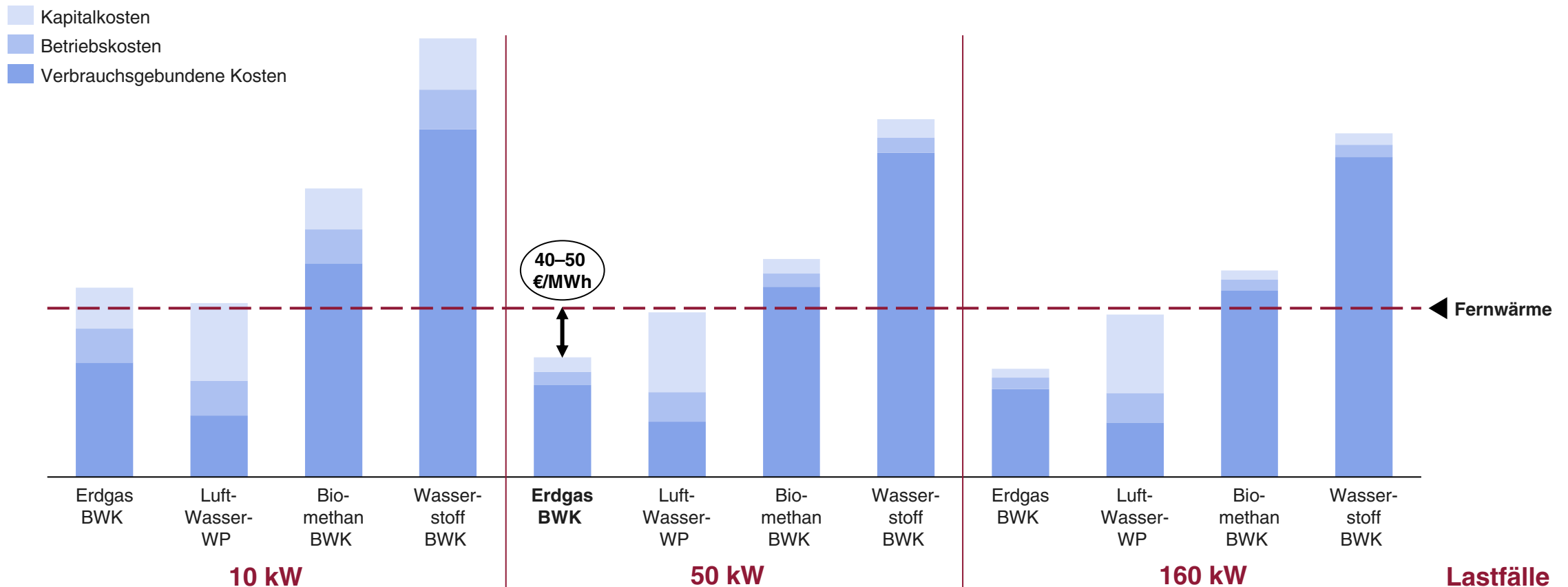
Im heutigen GEG muss ein Gebäude-Eigentümer, der eine neue Heizung errichten muss, z.B. wegen Defekt der Bestandsanlage, die 65%-Pflicht erfüllen (spätestens ab 01.07.2026 bzw. 01.07.2028).

Die günstigste Handlungsoption ist heute dafür die Wärmepumpe!

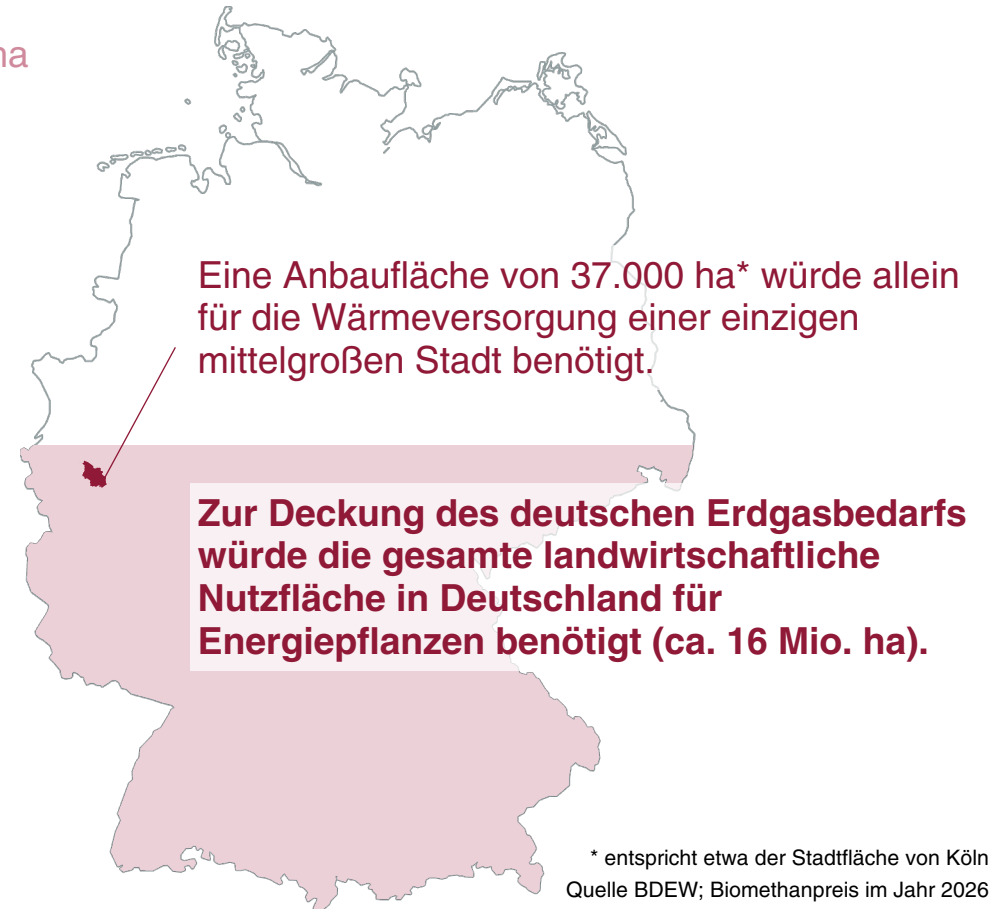
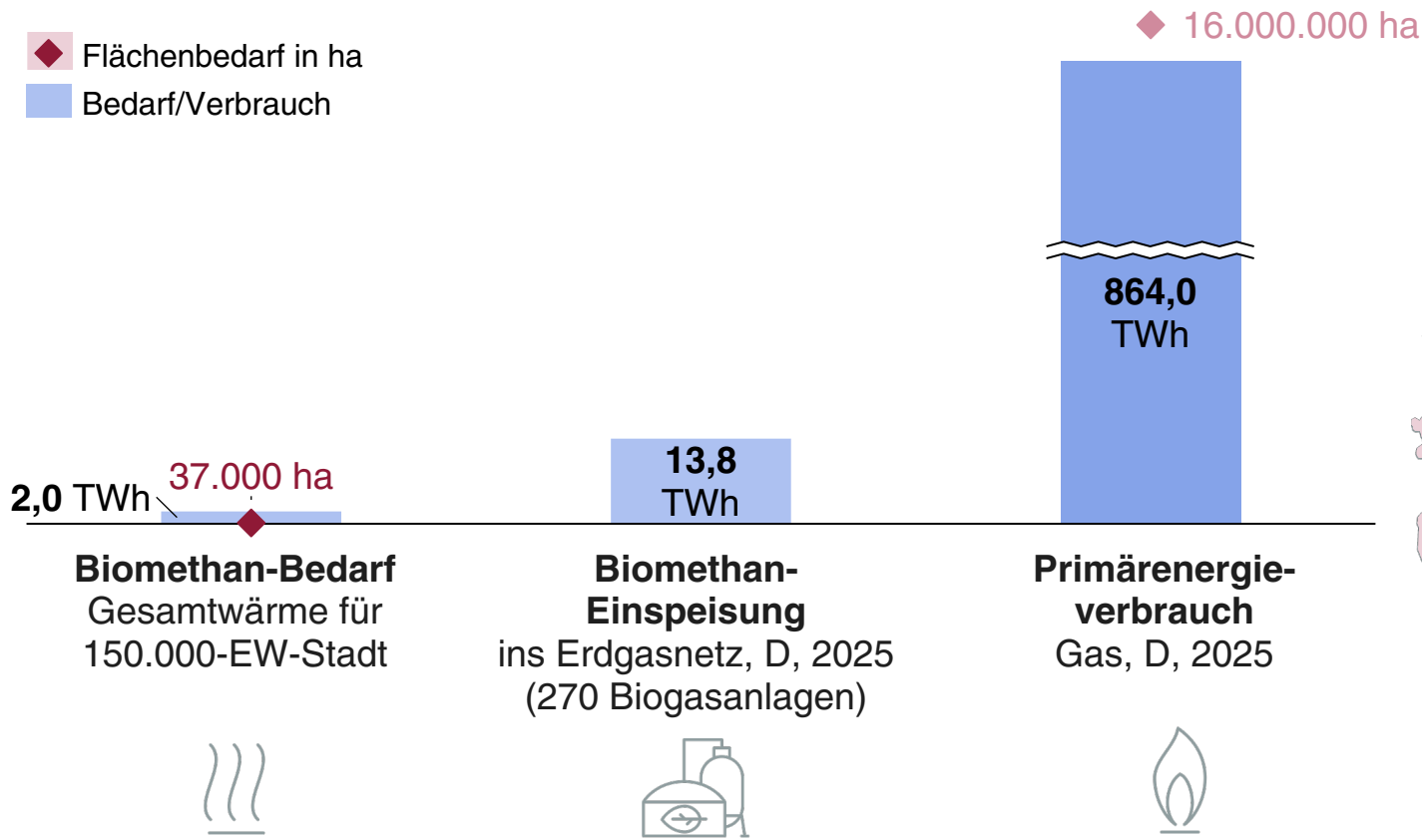
Auch Bestandskunden in den Fernwärmenetzen benchmarken ihre bestehende Fernwärmeversorgung gegen die Vollkosten einer dekarbonisierten Wärmeversorgung z.B. mit Wärmepumpe oder Biomethan!

# Der Preisvorteil des Brennwertkessels ggü. Fernwärme oder Wärmepumpen liegt bei bis zu 40 bis 50 Euro/MWh

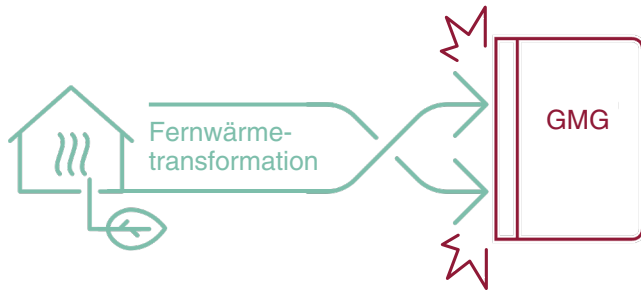
Ohne EE-Pflicht amortisiert sich der Wechsel auf Gas in fünf bis sechs Jahren!



# Biomethan ist keine Lösung



# Das GMG wird zur Vollbremsung für Fernwärme



Der Markt für klimaneutrale Heizungen droht mit dem GMG einzubrechen. Der Gesetzgeber schafft einen Rahmen, in dem das Festhalten an günstigen fossilen Brennstoffen die dominante Strategie wird: Abwarten und Preise beobachten.

Die Angebote des Eckpunktepapiers für die Fernwärmeversorger sind substanzlose Versprechen und werden im Wettbewerb mit fossilen Heizungen nicht ausreichen.

Der Marktwert von Biomethan hängt stark von der Ausgestaltung im Detail ab. Wenn Deutschland den einzigen relevanten Grüngasmarkt in Europa mit homöopathischen Quoten etabliert, werden die Preise zu niedrig bleiben, ohne Wirkung auf die Kunden. Dies lehren uns > 10 Jahre HKN im Strom.

04 Die Investitionen müssen geschützt werden!

# Wärmewende retten! Positionierung für Investitionsschutz

In der Initiative »Wärmewende retten!« gemeinsam mit LBD zum Positionspapier

## Die Preisbildungsrationale beim Kunden im GEG und GMG

Was werden wirtschaftlich rational agierende Kunden tun, wenn 65%-Regel fällt und die Biotreppe unambitioniert umgesetzt wird?

1.

## Das Geschäftsmodell Fernwärme aus Versorgersicht – Fernwärmeinvestitionen in anlegbaren Preisen

Wieviel Netz kann ein Fernwärmeversorger finanzieren, wenn die Handlungsrationale des Kunden von fossilem Erdgas geprägt sind?.

2.

## Der Heizungstausch muss grün sein – ob mit 65 % oder mit Quote!

Der Einzige Investitionsschutz sind wirksame monetäre Dekarbonisierungsanreize beim Kunden. Anderenfalls drohen Milliardenabschreibungen auf EE-Erzeuger und Netze der Fernwärmeversorger.

3.

**Positionieren Sie sich!**

# Ihre Ansprechpartner



**Carsten Diermann**

Prokurist

carsten.diermann@lbd.de

Mobil: +49 160 903 875 52



LinkedIn

# Abonnieren Sie unseren wöchentlichen Newsletter

#KWPweekly<sup>+</sup>



Abonnieren!

Wir halten Sie bei allen

## Themen rund um die Wärmewende

auf dem Laufenden, u.a.:

- Neuigkeiten aus dem Markt
- Markttrends
- Informationen zur Wettbewerbssituation
- INFRA Produktnews

# Disclaimer

Diese Präsentation wurde durch die LBD-Beratungsgesellschaft mbH sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Sie dient ausschließlich informativen Zwecken und stellt keine Rechts-, Steuer- oder sonstige verbindliche Beratung dar. Trotz sorgfältiger Prüfung können möglicherweise Irrtümer, unvollständige Angaben oder zwischenzeitlich geänderte Informationen auftreten.

Die Inhalte dieser Präsentation dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LBD-Beratungsgesellschaft genutzt, gespeichert oder verbreitet werden.